

## **Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Überlegung eines Einzugs in ein Seniorenheim (Stand Jan. 2017):**

### **Was ist der Unterschied zwischen einem Seniorenheim und einem Pflegeheim?**

Seit Einführung der Pflegeversicherung gibt es keinen Unterschied mehr zwischen einem Senioren- und einem Pflegeheim. Auch im Seniorenheim sind fast alle Bewohner auf Pflege und Hilfe angewiesen. Der Begriff Seniorenheim und Pflegeheim bezeichnet deshalb heutzutage i.d.R. die gleiche Wohnform in der Pflegebedürftige ältere Menschen betreut werden und individuelle Hilfen erhalten.

### **Wann kann ich in ein Seniorenheim einziehen?**

Jeder, der pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) ist und nicht mehr in der Lage ist, sich in seiner Wohnung selbst oder mit Hilfen zu versorgen kann in ein Seniorenheim einziehen.

### **Wer stellt die Pflegebedürftigkeit fest?**

Der Medizinische Dienst (MDK) der jeweils zuständigen Pflegekasse stellt auf Antrag des Versicherten bei einer persönlichen Begutachtung fest, ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt. Wird diese festgestellt dann erfolgt die Einstufung in einen Pflegegrad (1-5).

### **Nach welchen Kriterien wird die Pflegebedürftigkeit festgestellt?**

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den nachfolgenden sechs Bereichen:

1. Mobilität (Wie selbstständig kann der Mensch sich fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Wie findet sich der Mensch in seinem Alltag örtlich und zeitlich zurecht? Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen? Kann die Person Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressives oder ängstliches Verhalten?)
4. Selbstversorgung (Wie selbstständig kann sich der Mensch im Alltag selbst versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken?)
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Welche Unterstützung wird benötigt beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen? Zum Beispiel Medikamentengabe, Verbandswechsel, Dialyse, Beatmung?)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Wie selbstständig kann der Mensch noch den Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?)

Aufgrund einer Gesamtbewertung aller Fähigkeiten und Beeinträchtigungen erfolgt die Zuordnung zu einem der fünf Pflegegrade.

Weitergehende Informationen dazu finden Sie auf dem Informationsportal der Medizinischen Dienste: <https://www.pflegebegutachtung.de/>

### **Wo kann der erforderliche Antrag auf Pflegebedürftigkeit gestellt werden?**

Leistungen aus der Pflegeversicherung können bei der für Sie zuständigen Pflegekasse beantragen. Die Pflegekasse ist räumlich bei der für Sie zuständigen Krankenkasse angebunden, d.h. dass Sie sich für die Antragstellung an Ihre Krankenkasse wenden können. Der ausgefüllte Antrag wird dann an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) weitergeleitet. Dieser prüft im Rahmen eines Hausbesuches, ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt.

### **Wer stellt den Antrag?**

Den Antrag muss grundsätzlich der Versicherte, d.h. der Pflegebedürftige oder sein Bevollmächtigter/Betreuer stellen. Wird der Einzug ins Seniorenheim im direkten Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt notwendig, ist es ratsam noch während des Krankenhausaufenthaltes mit dem zuständigen Sozialdienst des Krankenhauses Kontakt aufzunehmen. Dort erhalten Sie Unterstützung bei den Anträgen und der Suche nach einem geeigneten Pflegeplatz.

Welche Leistungen gewähren die Pflegekassen beim Einzug in ein Seniorenheim, d.h. bei vollstationärer Pflege?

Die Pflegekassen gewähren für die Pflege im Seniorenheim einkommensunabhängige Leistungen, die ab Pflegegrad 2 folgendermaßen gestaffelt sind: Pflegegrad 2: 770 € / Monat, Pflegegrad 3: 1262 € / Monat, Pflegegrad 4: 1775€ / Monat, Pflegegrad 5: 2005/ Monat).

### **Wer trägt die Kosten für den Aufenthalt im Seniorenheim?**

Grundsätzlich trägt der Bewohner eines Seniorenheimes aus seinem eigenen Einkommen und Vermögen die Kosten, die mit einem Aufenthalt verbunden sind, selbst. Personen die einer Pflegekasse angehören und mindestens in die Pflegegrad 2 eingestuft ist, erhalten die o.a. monatlichen Leistungen aus der Pflegeversicherung und ggfs. noch Pflegegeld.

### **Was ist Pflegegeld?**

Beim Pflegegeld handelt sich um eine Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Pflegegeld haben Bewohner ab Pflegestufe I. Es wird bei einem Vermögen unter 10.000€ und einkommensabhängig gewährt. Der Antrag auf Pflegegeld wird auf Ihre Veranlassung über die Verwaltung des Seniorenheims in das Sie einziehen gestellt. Diese ist Ihnen auch bei der Antragstellung behilflich und berät Sie bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen.

### **Was tun, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der Heimkosten nicht ausreichen, bzw. ab wann besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe/Grundsicherung?**

Wenn das eigene Einkommen und Vermögen, die Leistungen der Pflegekasse und das Pflegegeld nicht ausreichen, alle Heimkosten zu begleichen, so kann der Pflegebedürftige oder sein Betreuer rechtzeitig beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf unterstützende Sozialhilfe oder Grundsicherung stellen. Um dies abzuklären, ist es ratsam sich vor einem Einzug rechtzeitig über die Kosten eines Aufenthaltes im Seniorenheim zu informieren. Die Mitarbeiter des Seniorenheims oder des Sozialdienstes der Krankenhäuser stehen Ihnen hier gerne beratend zur Seite.

### **Was passiert wenn ich Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehme?**

Leistungen der nach dem Bundessozialhilfegesetz werden nachrangig gewährt. Dies bedeutet, dass der Antragsteller sein Vermögen und Einkommen vorrangig zur

Kostendeckung einsetzen muss. Zum Vermögen gehört in der Regel die Gesamtheit aller Geldmittel und verwertbaren Güter, wie z.B.: Guthaben auf Spar- und Girokonten, Wertpapiere, Genossenschaftsanteile, Lebensversicherungen, sowie Haus- und Grundbesitz. Auch so genannte Ansprüche gegen Dritte zählen dazu, z.B. Schenkungen oder Übertragungen von Haus- und Grundbesitz, die in den letzten 10 Jahren vor Beantragung der Sozialhilfeleistungen vorgenommen wurden.

Wenn sich die Frage der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen stellt, vereinbaren Sie unbedingt einen Beratungstermin mit dem für Sie zuständigen Sozialamt, möglichst vor dem Einzug. Aufgrund der Besonderheit eines jeden Einzelfalles beraten Sie die Mitarbeiter des Sozialamtes, welche Vermögenswerte von Ihnen einzusetzen sind und welche unberücksichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur ein Ehepartner in ein Seniorenheim einzieht.

### **Welches Vermögen wird vom Sozialamt nicht angerechnet?**

Vermögenswerte die nicht eingesetzt werden müssen können z.B. sein:

- ein angemessenes Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung, solange dieses von dem Ehepartner des Heimbewohners weiterhin als Wohnung benutzt wird
  - kleinere Barbeträge oder Geldwerte bis zu einer Höhe von ca. 2.700 € bei Alleinstehenden bzw. ca. 3.200 € bei Ehepaaren
  - bei Ansprüchen gegenüber dem Versorgungsamt im Einzelfall auch höhere Beträge
- Auch hier gilt wieder der Hinweis aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles, sich unbedingt vom Sozialamt beraten zu lassen.

Voraussetzungen für die Unterhaltspflicht von Verwandten, bzw.

müssen meine Kinder für mich etwas zum Heimaufenthalt dazuzahlen?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig sind. Dies trifft für Kinder gegenüber ihren Eltern zu. Nur wenn Leistungen der Sozialhilfe beantragt werden, wird überprüft, ob die Kinder einen Teil der Kosten, die das Sozialamt gewährt übernehmen müssen. Auch hier gilt wieder, dass aufgrund der Besonderheiten eines jeden Einzelfalles unbedingt eine Beratung durch das Sozialamt in Anspruch genommen werden sollte. Hierbei kann geklärt werden, ob und ggfs. in welchem Umfang die Kinder einen Teil der Kosten übernehmen müssten.

### **Muss ich noch zusätzliche Leistungen im Seniorenheim bezahlen?**

Im monatlichen Heimentgelt sind i.d.R. alle pflegerischen Leistungen, die Unterkunft und Verpflegung, die Wäschereinigung, die Reinigung des Zimmers und der sozialen Betreuung enthalten.

### **Kann ich eigene Möbel mitbringen wenn ich auf Dauer einziehe?**

Das Mitbringen eigener Möbel und eine individuelle Zimmergestaltung sind ausdrücklich erwünscht. Alle Zimmer sind fest mit einem höhenverstellbaren Pflegebett, einem Nachtschrank und einem Einbauschränk ausgestattet. Bei einem Doppelzimmer bitten wir Sie auf die Gewohnheiten des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen. Eine Sonderregelung gibt es für den palliativen Bereich im St. Marien-Seniorenheim. Hier sind die Zimmer möbliert.

### **Darf ich Haustiere halten?**

Das Halten von Haustieren ist bei Einhaltung des Tierschutzes grundsätzlich möglich. Aufgrund der Besonderheiten der Haltung bei unterschiedlichen Haustieren sowie den

örtlichen Gegebenheiten stimmen Sie einen entsprechenden Wunsch im Einzelfall und vor dem Einzug unbedingt mit der Heimleitung ab.

### **Worauf sollte ich bei der Auswahl eines Seniorenheimes achten?**

Die Auswahl eines Pflegeheimes hängt stark von individuellen Vorlieben und Vorstellungen ab. Eine Einige allgemein gültige Kriterien können sein:

- Eine gute Pflege und Betreuung sollte zum Selbstverständnis eines jeden Heimes gehören
- Liegt die Einrichtung zentral, sind Geschäfte und Einrichtungen des öffentlichen Lebens in erreichbarer Nähe?
- Ist das Seniorenheim auch für meine Angehörigen gut zu erreichen?
- Finde ich im Seniorenheim die Leistungen, die ich brauche? Beispielsweise steht bei Demenzkranken eine spezielle Betreuung und Pflege im Vordergrund, während bei Selbständigen und orientierten Personen eher der Wohncharakter und die Größe des Zimmers wichtig sind.
- Sagt mir die Atmosphäre des Hauses zu? Kann ich mir vorstellen mich darin Wohlfühlen?
- Entspricht das Preis- Leistungsverhältnis meinen Vorstellungen?
- Beteiligt sich das Seniorenheime an Qualitätssichernden Maßnahmen, z.B. freiwilligen Überprüfungen (Zertifizierungen / Qualitätssiegel), etc.
- Sind Ehrenamtliche in dem Seniorenheim tätig?
- Haben meine Angehörigen und ich jederzeit eine Zugangs- und Besuchsmöglichkeit?
- etc.

### **Woran erkenne ich ein „gutes“ Seniorenheim?**

Auch hier können nur einige exemplarische Kriterien genannt werden:

- Studieren Sie den Transparenzbericht, der aufgrund der jährlichen Prüfung der Heime vom MDK erstellt wird. Dieser hängt in jeder Einrichtung im Eingangsbereich aus und ist z.B. unter [www.pflegelotse.de](http://www.pflegelotse.de) einsehbar.
- Machen Sie sich selbst ein Bild, z.B. bei Besichtigungsterminen. Gefallen Ihnen die Räumlichkeiten? Wie ist die Atmosphäre im Heim? Werden Sie so angesprochen und beraten, wie Sie es sich wünschen? Werden alle Ihre Fragen beantwortet?
- Legt das Heim Wert auf eine gute Qualität? Können Sie sich z.B. über die Qualität der Pflege und Betreuung vor dem Einzug informieren? Erhalten Sie umfassendes Informationsmaterial?
- Wie ist der „Ruf des Hauses“ im Gemeinwesen? Befragen Sie Bekannte, Nachbarn, Mitglieder des Seniorenrates, etc.
- Gibt es spezielle Angebote, z.B. für Demenzerkrankte, oder andere pflegfachliche Schwerpunkte?
- Ist eine gute medizinische Versorgung möglich? Sind Allgemein- und Fachärzte in der Nähe, bzw. kommen diese ins Haus?
- Ist das Haus gut in das Gemeinwesen eingebunden, z.B. durch Ehrenamtliche, Kooperationen mit Schulen und Kindergärten, Vereinen,...
- etc.

Für weiter gehende Informationen sei auf die „Weiße Liste“ <http://pflegeheim-checkliste.weisse-liste.de/> oder entsprechende Broschüren der Verbraucherzentralen verwiesen.

### **Kann ich auch nur vorübergehend in ein Seniorenheim einziehen?**

Dies ist im Rahmen der Kurzzeitpflege möglich. Auf Wunsch kann im Rahmen einer Übergangspflege die nach dem Heimgesetz vorgesehene Kündigungsfrist individuell

verhandelt und verkürzt werden. Der Pflegebedürftige kann dann, jederzeit das Heim wieder verlassen wenn er sich wieder in der Lage fühlt seinen Alltag in der eigenen Wohnung zu bewältigen. Diese Form bietet sich an, wenn jemand nach einem Krankenhausaufenthalt für eine längere Zeit noch Pflege und Unterstützung braucht, aber nicht genau absehbar ist für welchen Zeitraum.

**Kann ich aus einem Seniorenheim auch wieder ausziehen, wenn es mir nicht gefällt?**

Dies ist unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsfristen jederzeit möglich. Der Heimvertrag ist hier mit einem Wohnungsmietvertrag vergleichbar.

**Kann mein Hausarzt mich im Seniorenheim weiterbetreuen?**

Entscheidend für eine optimale Förderung und Planung der Pflege in unseren Heimen ist u. a. auch die zuverlässige hausärztliche Betreuung. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Hausarzt, ob dieser die Versorgung durch regelmäßige Hausbesuche sicherstellen kann.

**Kann ich jederzeit besucht werden?**

Besuchskontakte sind in unseren Einrichtungen sehr erwünscht. Feste Besuchszeit gibt es nicht.